

# AMTSBLATT

## der Gemeinde Mühlenbecker Land



Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

Mühlenbecker Land

6. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 29. Juli 2009

Nummer 6

### Inhaltsverzeichnis

#### *Amtlicher Teil*

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land ..... Seite 2
- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 ..... Seite 3
- Sondernutzungssatzung ..... Seite 4
- Sondernutzungsgebührensatzung ..... Seite 6
- Beschlussbekanntmachungen der Gemeindevertretung ..... Seite 8
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 02a „Feldweg Süd“  
OT Schönfließ gemäß § 2 (1) BauGB ..... Seite 9
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr.02a „Feldweg Süd“  
OT Schönfließ gemäß § 3 (2) BauGB ..... Seite 10
- Wahlbekanntmachung ..... Seite 12
- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag  
und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009 ..... Seite 14
- Bekanntmachung des Landesbetriebes für Straßenwesen ..... Seite 15

#### *Nichtamtlicher Teil*

- Wahlhelfer gesucht ..... Seite 17
- Sprechstunden der Ortsvorsteher ..... Seite 17
- Presseerklärung des NWA ..... Seite 17
- Informationen des NWA ..... Seite 17

## Amtlicher Teil

### 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 13.07.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossen:

#### Artikel 1

In der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land werden die Titel der Paragraphen durch Hinweise auf die entsprechenden Paragraphen der Kommunalverfassung ergänzt.

#### Artikel 2

##### § 5

Entscheidung der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses und des Bürgermeisters über Vermögensgegenstände und -geschäfte der Gemeinde (§§ 28 u. 54 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über
  - Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 € beträgt,
  - Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 80.000 € beträgt,
  - Vermögensgegenstände, sofern deren Wert mehr als 50.000 € beträgt,
  - Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und VOL, sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF und HOAI, sofern der Wert mehr als 150.000 € beträgt.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
  - Vermögensgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 30.000 € bis 80.000 € beträgt,
  - Grundstücksgeschäfte, sofern deren Wert mehr als 15.000 € bis 80.000 € beträgt,
  - Vermögensgegenstände, sofern deren Wert mehr als 30.000 € bis 50.000 € beträgt,
  - Vergaben von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen und VOL, sowie über Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach VOF und HOAI, sofern der Wert mehr als 50.000 € bis 150.000 € beträgt.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Kommunalverfassung. Dies sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit in der Gemeinde zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung zählen.
 

Dazu zählen insbesondere

  - der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 30.000 €,
  - Grundstücksgeschäfte bis zu einem Betrag von 15.000 €,
  - Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde bis zu einem Betrag von 30.000 €;
  - die Vergabe von Aufträgen nach der VOB einschließlich Straßenbauleistungen, nach der VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit nach der VOF sowie nach HOAI bis zu einem Auftragswert von 50.000 €;
  - Niederschlagung und Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €,
  - Stundung, der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 15.000 €,

- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 15.000 € nicht überschreitet.

(4) Angelegenheiten von außergewöhnlicher finanzieller Tragweite oder erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(5) Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung zeitnah über die investiven baulichen Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI, die nach Absatz 3 – vierter Anstrich – in seine Zuständigkeit fallen.

#### Artikel 3

##### § 14

Bekanntmachungen  
(§ 3 Bbg KVerf)

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Haupt- und Finanzausschusses, der Ausschüsse gemäß § 10 und der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht, und zwar
  - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Liebenwalder Straße 1 (Parkplatz der Gemeindeverwaltung),
  - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Hauptstraße 2,
  - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Hauptstraße 21,
  - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Franz-Schmidt-Straße 3 (vor dem Bürgerhaus),
  - 16552 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schildow, Schillerstraße 25 (vor der Kindertagesstätte),
  - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Am Anger 1 (vor dem Feuerwehr-/Bürgerhaus),
  - 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Schönfließ, Traubeneichenstraße in Höhe Nr. 66 (Bushaltestelle Bieselheide) sowie
  - 16515 Mühlenbecker Land, Ortsteil Zühlsdorf, Dorfstraße 26 (vor dem Bürgerhaus).
- (3) Die Tagesordnung mit Zeit und Ort der Sitzung der Gemeindevertretung und des Haupt- und Finanzausschusses ist jeweils 5 Tage vor der Sitzung auszuhängen, bei Einberufungen mit verkürzter Ladungsfrist 2 Tage vor der Sitzung. Die Tagesordnung mit Zeit und Ort der Sitzung der übrigen Ausschüsse und der Ortsbeiräte ist jeweils 3 Tage vor der Sitzung auszuhängen, bei Einberufung mit verkürzter Ladungsfrist 1 Tag vor der Sitzung. Der Tag des Aushangs und der Tag der Sitzung zählen dabei nicht mit.
 

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Über den Inhalt der Beratungen der jeweiligen Ortsbeiräte wird in den amtlichen Bekanntmachungskästen informiert.

#### Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Mühlenbecker Land, den 16.07.2009*

*gez. Klaus Brietzke  
Bürgermeister*

**Amtlicher Teil****Bekanntmachungsanordnung  
Beschluss-Nr.: II/0058/09/9**

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 13.07.2009 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeindeverwaltung vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Klaus Brietzke  
Bürgermeister

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 16.07.2009

**1. Nachtragssatzung  
der Gemeinde Mühlenbecker Land  
für das Haushaltsjahr 2009**

Festgestellt gemäß §§ 79, 78 Abs.1 GO Bbg.

Aufgestellt gemäß §§ 79, 78 Abs.1 GO Bbg.

Mühlenbecker Land, 03.06.2009

Mühlenbecker Land, 03.06.2009

Brietzke  
Bürgermeister

Bonk  
Kammerin

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Mühlenbecker Land  
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 hat die Gemeindevertretung am 13.07.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

<b>§ 1</b>			
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden			
erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen			
140.100 €	-1.200 €	16.925.600 €	17.064.500 €
die Ausgaben			
548.100 €	-409.200 €	16.925.600 €	17.064.500 €

b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen			
2.785.000 €	-850.000 €	13.158.200 €	15.093.200 €
die Ausgaben			
2.943.200 €	-1.008.200 €	13.158.200 €	15.093.200 €

Bleibt unverändert. **§ 2**

Bleibt unverändert. **§ 3**

Bleibt unverändert. **§ 4**

Mühlenbecker Land, den 14.07.2009

Brietzke  
Bürgermeister

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachungsanordnung Beschluss-Nr: II/ 0112/ 09 / 9

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme mit allen Bestandteilen und Anlagen während der öffentlichen Sprechzeiten in der

**Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27**

öffentlich aus.

Sprechzeiten sind wie folgt:

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 15.30 Uhr	

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Mühlenbecker Land vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mühlenbecker Land, den 14.07.2009

gez. Brietzke  
Bürgermeister

## Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Flächen in der Gemeinde Mühlenbecker Land – Sondernutzungssatzung –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund der §§ 3 Abs. 1 i. V. m. 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) GVBl. I S. 286 vom 18.12.2007 in ihrer Sitzung am 25.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Straßen in der Kommune (einschließlich der Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land.
- (2) Zu den Straßen gehören die Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

### § 2

#### Erlaubnispflichtige Nutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung, der Erlaubnis durch die zuständige Gemeindeverwaltung.
- (2) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

### § 3

#### Pflichten des Nutzers

- (1) Die Antragsteller, Nutzer bzw. die Erlaubnisnehmer sind verpflichtet, die Sondernutzung verkehrssicher auszugestalten und bei Beendigung der Sondernutzung die beanspruchte Verkehrsfläche und / oder die Nebenanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, ein-

schließlich einer notwendigen Endreinigung. Diese Verpflichtung schließt die Reinigung während der Nutzungsausübung ein.

- (2) Soweit die Antragsteller, Nutzer bzw. die Erlaubnisnehmer den Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Gemeinde Mühlenbecker Land auf Antrag für diese Personen tätig wird, haben diese die der Gemeinde entstehenden Kosten (ggf. im Rahmen einer Ersatzvornahme) zu ersetzen.
- (3) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, sind unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nicht eingesammelte oder falsch befüllte Wertstoffsäcke sind unmittelbar nach der Wertstoffsammlung von den öffentlichen Straßen (einschließlich Wege und Plätze) zu entfernen.

### § 4

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte und Balkone;
  - b) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,25 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante; (sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so ist ein Mindestabstand von 3 m gerechnet ab Straßenmitte einzuhalten);
  - c) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen auf dem Gehweg am Liefertag, sofern der Fußgängerverkehr hierdurch nicht behindert wird;
  - d) das Aufstellen von Hausmüll- und / oder Recyclingtonnen sowie Abfallentsorgungsbehälter einen Tag vor der angekündigten Entleerung bzw. Abholung bis einen Tag danach;
  - e) die Ablage von gelben Wertstoffsäcken einen Tag vor der angekündigten Sammlung;

## Amtlicher Teil

- f) das Bereitstellen des Sperrmülls (Hausrat), Elektrogeräte, haushaltstypischer Schrott einen Tag vor dem vereinbarten Abholungstermin.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### § 5

#### Öffentliche Einrichtungen

Weder als öffentlich-rechtliche noch als privatrechtliche Benutzung gelten Einrichtungen der Deutschen Bundespost (Telefonzellen, Briefkästen), Einrichtungen der Polizei und der Feuerwehr (Notrufsäulen, Hydranten), Einrichtungen der öffentlichen Nahverkehrsbetriebe (Wartehallen, Schutzdächer) und sonstige dem öffentlichen Wohl dienenden Einrichtungen, die der Straßenbausträger schafft oder die in seinem Auftrage von Dritten geschaffen werden, wie Litfasssäulen, Plakattafeln, Bänke, Abfallsammelbehälter, Denkmäler, Brunnen und Bedürfnisanstalten.

### § 6

#### Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper und / oder die Straßenebenanlage eingreift.

Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:

- a) Das Aufstellen von Baugerüsten bis zu 3 Tagen
- b) Lagerung von Brenn- und Baumaterial sowie das Aufstellen von Containern bis zu 24 Stunden
- c) Die Lagerung von zur Abholung bereitgestellten Altkleidern, Altpapier bei Straßensammlungen sowie das Aufstellen von Sperrgut frühestens am Tag der angekündigten Abfuhr

### § 7

#### Erlaubnis

- (1) Der Antrag auf Sondernutzung ist 2 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu stellen. Diese kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherung oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird. Er hat die überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sicheren Zustand zu halten.
- (4) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, zum Schutz der Umwelt und der Straße oder sonstiger öffentlicher Interessen erforderlich ist. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
- (5) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die zuständige Gemeindeverwaltung berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

### § 8

#### Versagen der Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 7 kann insbesondere versagt werden, wenn
  - a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interesse gefährden würde.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
  - a) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
  - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
  - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

### § 9

#### Haftung

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die der Gemeinde Mühlenbecker Land oder Dritte durch die Anlage oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straße oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen hat er die Gemeinde Mühlenbecker Land freizustellen.

### § 10

#### Gebühren

Für den erlaubnispflichtigen Gebrauch der öffentlichen Straßen und Flächen über den Straßenanliegergebrauch hinaus werden in der Gemeinde Mühlenbecker Land Sondernutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Flächen in der Gemeinde Mühlenbecker Land – Sondernutzungsgebührensatzung – in der jeweils gültigen Fassung.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a) ohne die gemäß dieser Satzung notwendige Erlaubnis auf einer öffentlichen Straße oder Fläche eine Sondernutzung ausübt;
  - b) den Pflichten nach § 3 nicht nachkommt;
  - c) den Bedingungen und Auflagen der erteilten Erlaubnis zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) in der jeweils gültigen Fassung, mit einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Sondernutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Flächen in der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 18.04.2005 außer Kraft.

*Mühlenbecker Land, den 25.05.2009*

*gez. Brietzke  
Bürgermeister*

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachungsanordnung Beschluss-Nr.: II/0092/09/7

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 25.05.2009 beschlossenen Sondernutzungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeindeverwaltung vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 26.05.2009

gez. Klaus Brietzke  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Flächen in der Gemeinde Mühlenbecker Land – Sondernutzungsgebührensatzung –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund der §§ 3 Abs. 1 i. V. m. 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) GVBl. I S. 286 vom 18.12.2007 in ihrer Sitzung am 25.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen in der Gemeinde Mühlenbecker Land werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
  - d) bei Baumaßnahmen der Bauherr.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

### § 3 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte und bereits in Anspruch genommene Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, wird auf Antrag die überzählige Gebühr erstattet.
- (2) Wird eine erteilte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen, so ist nur die Mindestgebühr zu entrichten. Beträge unter 7,50 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzung aus Gründen, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind, widerrufen wird.

### § 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen,
  - a) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen, soweit durch den Veranstalter oder Träger keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden;
  - b) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden;
  - c) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder die Erhebung der Gebühr nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde.

### § 5 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei ungenehmigter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Wird die Sondernutzung auf Zeit genehmigt, werden die zu entrichtenden Gebühren bei der Erlaubniserteilung berechnet. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Wird die Sondernutzung auf Widerruf erteilt, wird die zu entrichtende Gebühr bei Erlaubniserteilung vorläufig festgesetzt. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die tatsächlich geschuldete Gebühr in einem zweiten Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe der jeweiligen Gebührenbescheide fällig.

### § 6 Allgemeine Bestimmungen zur Sondernutzungsgebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche und für die Dauer der Erlaubnis erhoben. Für die

## Amtlicher Teil

Berechnung der Gebühr pro Quadratmeter ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus den äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage ergibt.

- (2) Bei wöchentlichen und monatlichen Zeiteinheiten zählt jede angefangene Woche oder Monat als volle Einheit.  
 (3) Die Mindestgebühr beträgt 7,50 Euro.

### § 7

#### Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der Art der in Anspruch genommene Sondernutzung

1. Automaten und Auslagen pro Anlage	monatlich	5,00 €
2. Schaukästen pro Anlage	monatlich	5,00 €
3. Baubuden, Gerüste, fahrbare Arbeits- und Aufenthaltswagen, Baumaschinen und -geräte, Container, Silos, Big Bag, Miettoiletten mit und ohne Bauzaun je angefangenen qm Verkehrsfläche	wöchentlich	5,00 €
4. Lagerungen von Baumaterial, Brennstoffen und Gegenständen, die nicht den Bestimmungen der Gefahrgutlagerung unterliegen, für die Dauer von mehr als 24 Stunden je angefangenen qm beanspruchte Verkehrsfläche 1. bis 5. Woche	wöchentlich	2,50 €
ab 6. Woche	wöchentlich	3,00 €
5. Gewerbliche Informationsstände	täglich	10,00 €
Zu Werbezwecken abgestellte Kfz - Anhänger	täglich	5,00 €
Fahrzeuge, die der Großflächenwerbung dienen, inklusive Werbeanschläge und Aufbauten	täglich	7,50 €
6. Lotterieveranstaltung je angefangenen qm Verkehrsfläche	täglich	20,00 €
7. Ortsfeste Verkaufsstände (z.B. Kioske, Imbissstände) je angefangenen qm Verkehrsfläche	monatlich	5,00 €
8. mobile Verkaufswagen, mobile Verkaufsstände bis 10 qm Verkehrsfläche	täglich	5,00 €
je weiteren angefangenen qm Verkehrsfläche	täglich	0,25 €
9. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angefangenen qm Verkehrsfläche	täglich	0,50 €
10. Weihnachtsbaumhandel je 10 qm Verkehrsfläche während des Verkaufszeitraumes		20,00 €
11. Fahr-, Schau- und Spielgeschäfte aller gesetzlich zugelassenen Art mit und ohne Darbietungen sowie dazugehörige Verkaufs- und Imbissstände je Auf- und Abbautag	täglich	7,50 €
je Öffnungstag	täglich	15,00 €
12. Kautions für Zirkus, Schaustellerei, Sondermarkt mit Beauftragung der Reinigungs-, Entsorgungs- und Schadensbeseitigung		300,00 €
13. Plakatierung, pro Stück	täglich	0,30 €
14. Werbeanlagen (z.B. Werbetafel und -schilder), die dem gewerblichen bzw. geschäftlichen Interessen dienen bis 1 qm Ansichtsfläche	monatlich	5,00 €
über 1 qm Ansichtsfläche	monatlich	7,50 €
15. Werbeanlagen / -aufsteller, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste bauliche Verbindung angebracht oder aufgestellt werden, ein Stück	monatlich	5,00 €
jedes weitere Stück	pro Stunde	0,10 €
	pro Tag	1,00 €
	monatlich	10,00 €
16. Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen (z.B. Kleidercontainer)		
17. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, länger als 24 Stunden		
PKW	wöchentlich	30,00 €
LKW	wöchentlich	60,00 €
Krad	wöchentlich	10,00 €
18. Verwaltungskosten	je Erlaubnisverfahren	13,00 €

Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Straßenanliegiergebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben, mindestens jedoch 7,50 €.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 18.04.2005 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, den 25.05.2009

gez. Brietzke  
 Bürgermeister

## Amtlicher Teil

### Bekanntmachungsanordnung Beschluss-Nr.: II/0093/09/7

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 25.05.2009 beschlossenen Sondernutzungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Einwände gegen diese Satzung infolge Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeindeverwaltung vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den 26.05.2009

gez. Klaus Brietzke  
Bürgermeister

## Beschlussbekanntmachung der Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der 8. nichtöffentlichen Sitzung folgenden Beschluss gefasst hat:

**II/0122/09/8** Personalangelegenheit – Einstellung eines Bau- und Planungsamtsleiters

gez. Brietzke

## Beschlussbekanntmachungen der Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der 9. öffentlichen Sitzung am 13.07.2009 und der Fortsetzungssitzung am 15.07.2009 folgende Beschlüsse gefasst hat:

**13.07.2009**

### I. öffentlicher Teil:

- II/0058/09/9** 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land
- II/0116/09/9** Übertragung von Vergabebeschlüssen an den Haupt- und Finanzausschuss
- II/0123/09/9** Antrag Fraktion SPD/B90-Grüne - Stellenplanänderung
- II/0104/09/9** Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung
- II/0112/09/9** 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009
- II/0113/09/9** Investitionsprogramm 2009-2012 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009
- II/0100/09/9** Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 21 „Weiterführende Schule“, OT Mühlenbeck
- II/0101/09/9** Feststellungsbeschluss 1. Änderung FNP Mühlenbeck für den Bereich „Weiterführende Schule Mühlenbeck“
- II/0106/09/9** Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 02a „Feldweg Süd“ OT Schönfließ
- II/0107/09/9** Billigungs- und Auslegungsbeschluss Entwurf B-Plan Nr. 02a „Feldweg Süd“
- II/0120/09/9** Abwägungsbeschluss B-Plan Nr. 18 „Ortszentrum Schildow“

### Folgende Vorlage wurde in den Bauausschuss verwiesen:

**II/0130/09** Antrag der Fraktion DIE LINKE: Erarbeitung eines Einzelhandels-Zentrenkonzeptes (EZK)

**15.07.2009**

### I. öffentlicher Teil

- II/0121/09/9** Satzungsbeschluss B-Plan Nr. 18 „Ortszentrum Schildow“
- II/0103/09/9** Kitagebührensatzung
- II/0105/09/9** Aufwandsentschädigung Tagespflege
- II/0109/09/9** Vereinbarung über anteilige Kostenübernahme für den Generalentwässerungsplan
- II/0111/09/9** Errichtung einer Bürger-Solar-Anlage
- II/0119/09/9** Neubesetzung der Schiedsstelle für die OT Schildow und Schönfließ

### Folgende Vorlage wurde in die Ortsbeiräte und Sozialausschuss verwiesen:

**II/0079/09** Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mühlenbecker Land (Friedhofsordnung)

### II. nichtöffentlicher Teil:

- II/0097/09/9** Antrag der Kiesesee GbR auf Minderung Pachtzins
- II/0126/09/9** Antrag der Fraktion SPD - B90/Grüne: Grundstücksangelegenheiten – Antrag auf überörtliche Prüfung
- II/0099/09/9** Verkauf des Flurstückes 231 der Flur 5 von Zühlsdorf



## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land

**Betreff:            Bebauungsplan Nr. 02a „Feldweg Süd“ /OT Schönfließ**  
**Hier:            Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in öffentlicher Sitzung am 13.07.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02a „Feldweg Süd“ / OT Schönfließ mit Begründung in der Fassung vom Mai 2009 gebilligt und beschlossen, das Verfahren gemäß §3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

#### Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/ - zeiten)

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt mit der Begründung in der Zeit **vom 06. August 2009 bis zum 07. September 2009** während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Bau- u. Planungsamt), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

#### Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß §2(4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

#### Planungsziel

Planungsziel ist die Deckung des Wohnbedarfes der Bevölkerung auf einer Brachfläche und eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes. Festgesetzt werden soll ein allgemeines Wohngebiet für Einzel- und Doppelhäuser.

#### Lage / Planung:

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes „Feldweg Süd“ wird begrenzt: im Norden durch die Bebauung am Feldweg, im Osten durch den Feldweg, im Süden durch die Glienicker Chaussee und im Westen durch Landwirtschaftsflächen. Es liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Schönfließ.

Das Plangebiet umfasst Flurstücke der Gemarkung Schönfließ Flur 3 (siehe Auszug aus der Flurkarte) mit einer Größe von zusammen ca. 0,8 ha.

Über den Feldweg (öffentliche Straße, fertig ausgebaut) hat das Plangebiet Anschluss an das öffentliche Straßennetz.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Auszug aus der Liegenschaftskarte dargestellt.

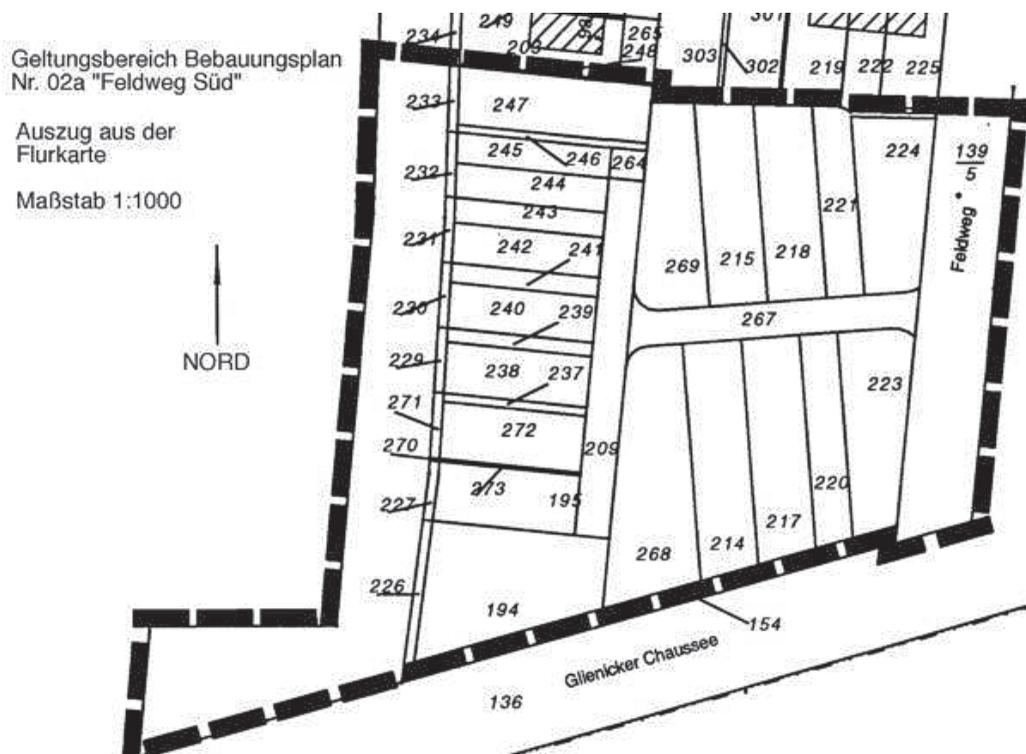
Mühlenbecker Land, den 14.07.2009

Brietzke  
Bürgermeister

(Siegel)

#### Anlage:

#### Auszug aus der Liegenschaftskarte Gemarkung Schönfließ Flur 3



## Amtlicher Teil

# Wahlbekanntmachung zu den Wahlen des 17. Deutschen Bundestages und 5. Landtages Brandenburg am 27. September 2009 nach § 48 Abs. 1 BWO und § 45 Abs. 1 BbgLWahlV

## Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am **27. September 2009** finden gleichzeitig die **Wahlen** zum

**17. Deutschen Bundestag**  
sowie  
**5. Landtag Brandenburg**

statt.

Die Wahlen dauern von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist für beide Wahlen in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:

Kindertagesstätte, Franz-Schmidt-Str. 10, OT Schildow, nicht barrierefrei

Wahlbezirk 2:

Kindertagesstätte, Raum I, Schillerstr. 25, OT Schildow, nicht barrierefrei

Wahlbezirk 3:

Europaschule, Franz-Schmidt-Str. 5, OT Schildow, barrierefrei

Wahlbezirk 4:

Restaurant Kastanienhof, Schillerstr. 1a, OT Schildow, nicht barrierefrei

Wahlbezirk 5:

Kindertagesstätte, Dorfstr. 1, OT Schönfließ, barrierefrei

Wahlbezirk 6:

Jugendclub Bieselheide, Glienicker Chaussee 5, OT Schönfließ, nicht barrierefrei

Wahlbezirk 7:

Kindertagesstätte, Liebenwalder Str. 73, OT Mühlenbeck, nicht barrierefrei

Wahlbezirk 8:

Berufsförderungswerk Haupteingang, Kastanienallee 25, OT Mühlenbeck, barrierefrei

Wahlbezirk 9:

Grundschule, Hauptstr. 19, OT Mühlenbeck, nicht barrierefrei

Wahlbezirk 10:

Mehrzweckraum, Dorfstr. 35a, OT Zühlsdorf, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 30. August 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände für beide Wahlen treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.30 Uhr in der Kreisverwaltung in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Str. 1 zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit

Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimm-

## Amtlicher Teil

zettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

bei der Bundestagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

sowie

bei der Landtagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **grünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **grünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

*Mühlenbecker Land, 13. Juli 2009*

*i.A. Matthes  
Die Wahlbehörde*

**Amtlicher Teil**

## Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

### für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Mühlenbecker Land wird in der Zeit vom **7. September bis 11. September 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Bürgeramt, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.
 

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September bis 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde der Gemeindeverwaltung, Bürgeramt, Liebenwalder Str. 1 in 16567 Mühlenbecker Land Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landtagswahl bis spätestens zum **30. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.
 

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 59,
 

wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 8

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
  - 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag
    - 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
      - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
      - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
      - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
  - 5.2 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag
    - 5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - 5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
      - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,
      - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
      - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.
  - 5.3 Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
 

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) gestellt werden.

## Amtlicher Teil

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
  - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

*Mühlenbecker Land, 9. Juli 2009*

*i.A. Matthes  
Die Wahlbehörde*

## Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

### Bekanntmachung

#### **Vorarbeiten für Baumaßnahmen an der Autobahn A 10, von östlich Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin**

Gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG Fassung 2003) geben wir Ihnen die Durchführung von Vorarbeiten für o. g. Baumaßnahme bekannt.

Die Vorarbeiten umfassen die Durchführung von **Vermessungsarbeiten und Bodendenkmaluntersuchungen** durch einschlägige Firmen im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn.

Betroffen hiervon sind Flur und Grundstücke im direkt angrenzenden Bereich der **Gemeinde Mühlenbecker Land, Gemarkung Mühlenbeck, Flur 2, 3, 5, 6 und 7** (siehe Übersichtslageplan 1: 10.000).

Die Arbeiten werden voraussichtlich im **September/ Oktober 2009** realisiert.

Gemäß § 16a des FStrG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte derartige Arbeiten einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden.

Etwaige Vermögensnachteile, die durch diese Vorarbeiten entstehen, werden in Geld entschädigt und müssen bei unserer Dienststelle beantragt werden.

*Im Auftrag  
Soballa*

**Amtlicher Teil**



**Landesbetrieb Straßenwesen  
Niederlassung Autobahn**

**Übersichtslageplan**

Maßstab 1 : 10.000

**Vermessungsarbeiten und  
Bodendenkmaluntersuchungen  
in der Gemeinde Mühlenbecker Land**

**Ende des amtlichen Teils**